



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.15 RRB 1901/1655
Titel	Landrecht.
Datum	24.10.1901
P.	660

[p. 660] Das Statthalteramt Horgen übermittelt am 21. Oktober 1901 das Gesuch des Gemeinderates Hütten um Erteilung des Landrechtes an Felice Pompes Giuriani, Modellschreiner, von San Giacomo Filippo, Italien, geboren am 9. März 1854, wohnhaft in Albisrieden, welcher nach Beibringung der bundesrätlichen Einbürgerungsbewilligung vom 16. August 1900 und nach Erfüllung der übrigen gesetzlichen Erfordernisse unter Vorbehalt der Erteilung des Landrechts mit seiner Ehefrau Anna Katharina geb. Wintsch, geboren am 2. Januar 1861, und folgenden minderjährigen Kindern: 1. Arnold, geboren am 25. November 1885; 2. Alfred, geboren am 26. Juli 1839; 3. Ernst, geboren am 9. Mai 1893, und 4. Eduard, geboren am 21. Juni 1897, gegen eine Einkaufsgebühr von 1200 Fr. am 6. Oktober 1901 in das Bürgerrecht der Gemeinde Hütten aufgenommen wurde.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern
beschließt der Regierungsrat:

- I. Die Aufnahme des Felice Pompeo Giuriani, Modellschreiner, von San Giacomo Filippo, Italien, sowie seiner Ehefrau und der 4 minderjährigen Kinder in das Bürgerrecht der Gemeinde Hütten wird bestätigt und es wird, diesen Personen das Landrecht des Kantons Zürich und damit das Schweizerbürgerrecht erteilt.
- II. Die Landrechtsgebühr wird auf 220 Fr. festgesetzt. Dieselbe ist innerhalb 4 Wochen, von der Zustellung dieses Beschlusses an gerechnet, der Staatskasse in Zürich (Rathaus), unter Vorweisung oder Einsendung dieses Beschlusses zu entrichten.
- III. Wird die Landrechtsgebühr innert dieser Frist nicht bezahlt, so wird die Landrechtserteilung aufgehoben und es fällt alsdann auch die Gemeindebürgerrechtserteilung dahin.
- IV. Die Staatsgebühr für Ausfertigung und Zustellung der Landrechtsurkunde gemäß § 2 Ziff. 5 der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 17. Juni 1901 wird auf 10 Fr. festgesetzt.
- V. Die Landrechtsurkunde ist dem Eingebürgerten nach Vorweisung oder Einsendung der Bescheinigungen über die Bezahlung der Gemeindebürgerrechts- und der Landrechtsgebühr von der Direktion des Innern kostenfrei auszuhändigen.
- VI. Mitteilung an: a) Felice Pompeo Giuriani, Modellschreiner, in Albisrieden, unter Bezug der in Disp. IV festgesetzten Staatsgebühr, sowie der Ausfertigungs- und Stempelgebühren; b) den Gemeinderat Hütten mit der ausdrücklichen Weisung, dem Eingebürgerten erst nach Einsicht der Landrechtsurkunde Heimatschriften auszustellen; c) das Statthalteramt Horgen; d) die Finanzdirektion; e) die Justiz- und Polizeidirektion; f) die Militärdirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Ihr)/29.09.2014]